

Sportgemeinschaft Blau-Gold Braunschweig

Satzung

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Blau-Gold Braunschweig“ (Kurzform: SG Blau-Gold).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr der SG Blau-Gold beginnt am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres.
4. Die Vereinsfarben sind Blau und Gold.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck der SG Blau-Gold ist die Ausübung, Förderung und gemeinsame Pflege des Turn- und Sportwesens mit verschiedenen Sportarten.
2. Der Vereinszweck der SG Blau-Gold wird erreicht durch:
 - a) die Aufstellung von Abteilungen für die einzelnen Sportarten, in deren Rahmen die Vereinsmitglieder diese Sportart betreiben können.
 - b) die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Punktspielrunden und Wettkämpfen.
 - c) die pflegliche Benutzung der zur Verfügung gestellten Sportanlagen, Turn- und Sportgeräte.
 - d) die SG Blau-Gold ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Die einzelnen Abteilungen der SG Blau-Gold gehören den zuständigen Fachverbänden an.
3. Die SG Blau-Gold ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die SG Blau-Gold verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die SG Blau-Gold ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen die SG Blau-Gold keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Schäden, die durch Eigenverschulden der Mitglieder dem Verein gegenüber hervorgerufen werden, müssen ersetzt werden.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person auf Antrag erwerben, die geeignet ist, den gemeinnützigen Zwecken der SG Blau-Gold zu dienen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann die Entscheidung über die Aufnahme auf die Abteilungsvorstände übertragen. Der Vorstand bzw. die Abteilungsvorstände können die Aufnahme ohne Angaben von Gründen ablehnen.
5. Der Beschluss über die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Monatsbeitrag bezahlt hat.
6. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
7. Die Mitgliedschaftsrechte können nicht an eine andere Person übertragen werden.
8. Die Mitgliederdaten werden im Rahmen der Vereinsverwaltung mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes gespeichert.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) passive Mitglieder über 18 Jahre
2. Die Umwandlung von aktiver zu passiver Mitgliedschaft und umgekehrt ist jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich. Der schriftliche Antrag muss sechs Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres vorliegen.

§ 7 Außerordentliche Mitglieder

1. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) aktive Mitglieder (Kinder, Schüler und Jugendliche) vom 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) passive Mitglieder (Kinder, Schüler und Jugendliche) vom 4. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) fördernde Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb und außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenvorsitzender kann nur derjenige werden, welcher das Amt des ersten Vorsitzenden im Verein ausgeübt und hierbei besondere Verdienste erworben hat.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen, jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres.
3. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt beim Vorstand Rechenschaft abzulegen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit.
5. Dem Ausgeschlossenen steht der Einspruch gegen den Beschluss beim Ehrengericht innerhalb von vier Wochen zu.

- Dieser kann den Vorstandsbeschluss mit Mehrheit aufheben.
- Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein und seinem Vermögen. Alle Beitragsrückstände und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der SG Blau-Gold sind zu begleichen.
 - Der Ausscheidende hat das in seinem Besitz befindliche Vereinsigentum unaufgefordert zurückzugeben.

§ 10 Ausschließungsgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9.4) kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen, wenn

- die in § 11 vorgesehenen Pflichten schuldhaft verletzt werden,
- Vorstandsbeschlüsse nicht befolgt werden,
- das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt oder ein Mitglied sich grob unsportlich verhält,
- ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlungen des Vereins bzw. der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen,
- als aktive Mitglieder am Sportbetrieb der SG Blau-Gold teilzunehmen,
- nach Maßgabe der Vereinssatzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Stadtsporfbundes Braunschweig e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen und des Vorstandes zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen und Ziele des Vereins zu handeln, sondern die in der Satzung der SG Blau-Gold niedergelegten Ziele zu fördern.
- die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegten monatlichen Beiträge über das Einzugsverfahren zu

entrichten.

- Unfälle innerhalb der SG Blau-Gold ordnungsgemäß an den Sozialwart zu melden. Eine Haftung der SG Blau-Gold bei Unfällen für Leistungen, die über das normale Maß der üblichen Versicherungen hinausgehen, ist nicht möglich.
- Schäden zu ersetzen, die vorsätzlich oder fahrlässig an den zur Verfügung gestellten Gemeinschaftseinrichtungen verursacht werden.

§ 12 Beiträge

- Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.
- Die Mitgliedsbeiträge sind entweder quartalsweise, halbjährlich oder jährlich im Voraus und unbar durch Abgabe einer Einzugsermächtigung für das Konto des Vereins zu begleichen.
- Nur in Ausnahme-/Einzelfällen ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in bar an den Hauptkassierer oder die Abteilungskassierer des Vereins möglich.
- Für Strafen, die von Sportverbänden oder sonstigen zuständigen Instanzen verhängt werden, ist das verursachende Mitglied zahlungspflichtig. Strafgebühren sind sofort fällig. Ausnahmen regelt der Abteilungsvorstand.
- Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber einem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Vergütung der Vereinstätigkeit

- Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- Bei Bedarf können Aufgaben des erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe der SG Blau-Gold sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsvorstände
- der Ehrenrat.

Hauptversammlung

§ 15 Hauptversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
- Die Hauptversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder. Sie wird alle zwei Jahre im ersten Halbjahr zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragt.
- Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder von einem durch ihn beauftragten Vertreter geleitet.

§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Hauptversammlung

Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Die ordentliche Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung. Über das Verlesen des Protokolls entscheidet die Hauptversammlung,
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- Wahl von Mitgliedern des Ehrenrats,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über Anträge,

11. Beschlussfassung über Dienstverträge oder Aufwandsentschädigungen für Vorstandsaufgaben,
12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
13. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

§ 17 Einberufung von Hauptversammlungen

1. Die Einberufung muss schriftlich mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt sein.
2. Das Einladungsschreiben gilt drei Tage nach dem Datum des Poststempels als dem Mitglied zugestellt.
3. Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Hauptversammlung gestellt werden, genehmigt die Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder.

§ 19 Beschlüsse der Hauptversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Liegen für einen Wahlgang mehrere Wahlvorschläge vor, so kann auf Wunsch die Wahl durch Stimmzettelabgabe erfolgen.
3. Für Änderungen der Satzung der SG Blau-Gold ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Leiter der Hauptversammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren

drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist nicht zulässig.

2. Zwei der drei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher, Belege sowie Geld- und Materialbestände mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Sie erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Zwischenprüfungen liegen im Ermessen der Kassenprüfer.

Vorstand

§ 21 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall durch zusätzliche Mitglieder erweitert werden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes darf nur ein Amt ausüben. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied des Vereins mit Zustimmung des erweiterten Vorstands bis zu den Neuwahlen mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen.
6. Ersatzwahlen können auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung unter Hinweis auf den Gegenstand der Einberufung vorgenommen werden.
7. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.
9. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden.

11. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom ersten Vorsitzenden oder in Abwesenheit von seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 22 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht nach der Satzung einen Beschluss der Hauptversammlung notwendig machen.
2. Der Vorstand koordiniert und steuert die Aufgabenerledigung in den einzelnen Abteilungen und Gremien des Vereins.
3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sowie die Vertretung im Innenverhältnis sind in einer Geschäftsordnung durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
4. Verpflichtung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern und Angestellten.
5. Der Vorstand ist befugt, zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, Vertreter oder Sachverständige widerruflich zu ernennen.

Erweiterter Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorstand,
 - b) Abteilungsleitern oder deren Vertretern.

§ 24 Zusammen treten und Fristen

1. Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden oder einen benannten Vertreter einberufen und geleitet.
3. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und aufzubewahren.

§ 25 Aufgaben, Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

1. Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und dem Vorstand zu sorgen und über alle wesentlichen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Der erweiterte Vorstand
 - a) unterstützt durch Beratung die Tätigkeit des Vorstandes.
 - b) beschließt den Aufbau neuer Abteilungen bzw. die Schließung von Abteilungen.
 - c) berät über und empfiehlt die Verpflichtung von haupt- und nebenamtlichen Übungsleitern und Angestellten.
 - d) legt die Funktionsträger im Verein fest.
 - e) beschließt den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.4.
 - f) ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung, Sanktionen gegen Mitglieder auszusprechen.
2. Zwischen den Hauptversammlungen berät und genehmigt der erweiterte Vorstand den Kassenabschluss und den Haushaltsplan und beschließt über die Aufwandsentschädigungen der Organe des Vereins.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Schriftführer erstellt die Protokolle der erweiterten Vorstandssitzungen.

§ 26 Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der erweiterte Vorstand berechtigt, folgende Sanktionen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verwarnung bei leichtem Verstoß,
- b) Verweis bei mittelschweren Verstoß oder mehreren Verstößen,
- c) Disqualifikation vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr nach schwerem Verstoß, z. B. Rückstand von mindestens 6 Monatsbeiträgen, oder wiederholten schweren Verstößen,
- d) zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Sportanlagen des Vereins,
- e) Ausschluss aus dem Verein gemäß § 9.4.

Der Bescheid ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Abteilungen

§ 27 Abteilungen des Vereins

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes werden neue Abteilungen gegründet bzw. bestehende aufgelöst.
2. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht aus mindestens einem Abteilungsleiter. Der Abteilungsvorstand kann erweitert werden um:
 - a) stellvertretender Abteilungsleiter,
 - b) Abteilungskassierer,
 - c) Jugendleiter,
 - d) Schriftführer,
 - e) Sportwart
3. Alle Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in einer Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
4. Die Abteilungsleiter sind für die Arbeit ihrer Abteilungen verantwortlich.
5. Die Aufgaben des Abteilungsvorstandes bestehen darin, den Sportbetrieb im Rahmen der Regelungen der übergeordneten Fachverbände zu organisieren.
6. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Abteilungsversammlung mit Tagesordnung einzuberufen.
7. Über die Beschlüsse in der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Ehrenrat

§ 28 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei nur Mitglieder über 30 Jahre wählbar sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
4. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung über einen Widerspruch gegen die ausgesprochene Sanktion für ein

Vereinsmitglied.

5. Jede Entscheidung ist durch den Ehrenrat zu begründen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erforderlich.
3. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte bei der Abwicklung der Vereinsauflösung.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins muss die Hauptversammlung mit der in Abs. 2 genannten Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen, ob das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Stadtsportbund Braunschweig e. V. oder an eine andere gemeinnützige Institution (mit Zustimmung des Finanzamtes) fällt, die es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 30 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen, z. B. Geschäfts-, Finanz, Ehrenordnungen u. a. geben.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand beschlossen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Hauptversammlung am 16.09.2016 beschlossen worden.

Braunschweig, den 16.09.2016

[1] Die in der Satzung aufgeführten Formulierungen für Funktionen sind, unabhängig von den im Folgenden benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig.